

Per Mail an

andreas.frey@ddi.so.ch

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales
Ambassadorsenhof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Solothurn, 10. September 2026

Vernehmlassung

Änderung Sozialgesetz (SG) u. des GE über die Einführung des Schweiz. Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Aufsicht u. Rahmenbedingungen in der Sozialhilfe sowie im Kindes- u. Erwachsenenschutz u. Finanzierung der Abklärungen Bereich des Kindes- u. Erwachsenenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP Kanton Solothurn bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Sozialgesetzes und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Wir unterbreiten folgende Haltungen:

Grundsatz

Wir begrüssen alle Massnahmen, welche die Einwohnergemeinden in ihrer Verantwortung für die Organisation und den Betrieb der Sozialregionen stärken und einen zweckmässigen und effizienten Vollzug der Sozialhilfe sicherstellen. Eine Vereinheitlichung unterstützen wir dort, wo sie zur Effizienzsteigerung beiträgt.

Spezialisierung Sozialhilfe / Kindes- und Erwachsenenschutz (§ 27 Abs. 1bis)

Seit langem sind verschiedene Schwierigkeiten beim Kindes- und Erwachsenenschutzrecht festgestellt worden. Abklärungen und Entscheide sind nicht bei den gleichen Behörden angesiedelt, was zu Verzögerungen und teilweise schwierigen Situationen führen kann. Die Spezialisierung ist aber aus fachlicher Sicht sinnvoll. Dies entspricht auch den Empfehlungen der KOKES. Sozialhilfe und Kindes-/Erwachsenenschutz können zwar innerhalb derselben Organisation angesiedelt bleiben. Nicht empfohlen wird jedoch, dass dieselbe Fachperson gleichzeitig Sozialhilfefälle und KES-Mandate führt. Hintergrund sind die unterschiedlichen gesetzlichen Rollen und mögliche Interessenkollisionen. Hinzu kommt die zunehmende fachliche Komplexität. Die KOKES empfiehlt deshalb innerhalb der Berufsbeistandschaften sogar eine weitere Spezialisierung zwischen Kindes- und Erwachsenenschutz. Diese Empfehlungen können wir teilen und unterstützen diese Haltung. Die Frage ist deshalb weniger, ob die Spezialisierung sinnvoll ist, sondern wie weit sie bereits auf Gesetzesstufe organisatorisch vorgegeben werden muss. Gerade für kleinere Organisationen lässt die KOKES Spielraum, sofern Spezialisierung, Stellvertretung, Vier-Augen-Prinzip, Fachcoaching und Qualitätssicherung anderweitig gewährleistet werden. Deshalb könnten wir uns gut vorstellen,

die Umsetzung dieser Massnahmen nicht gesetzlich zu verankern, sondern die konkrete organisatorische Ausgestaltung auf Verordnungsstufe zu regeln. Den Organisationen muss dabei genügend Spielraum für die Umsetzung belassen werden.

Zu den einzelnen inhaltlichen Schwerpunkten der Vorlage gemäss Beschlussesentwurf 1

- *Anpassungen hinsichtlich der Aufsicht über die Sozialregionen und der Zuständigkeiten*
Die vorgesehenen Anpassungen erachten wir grundsätzlich als sinnvoll. Klare Verantwortlichkeiten und Aufsichtskompetenzen sind für einen rechtsgleichen und qualitativ guten Vollzug wichtig. Gleichzeitig sollte die organisatorische und operative Verantwortung der Gemeinden bzw. Trägerschaften der Sozialregionen gewahrt bleiben. Das entspricht aus unserer Sicht auch der Stossrichtung der Vorlage, welche die Verantwortung der Trägerschaften für Qualitätssicherung und korrekten Vollzug stärken und strategische und operative Ebene klarer trennen will.
- *Instruktion, Beratung und Unterstützung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger*
Diese Aufgabenteilung erachten wir grundsätzlich als praktikabel. Der Kanton kann die übergeordneten fachlichen und qualitativen Vorgaben definieren, während die Sozialregionen aufgrund ihrer regionalen Nähe und Fachkompetenz die operative Instruktion, Beratung und Unterstützung übernehmen. Entscheidend ist, dass Auftrag, Umfang, Standards und insbesondere die Finanzierung klar geregelt sind. Wenn der Kanton die Vorgaben bestimmt, sollten daraus für die Sozialregionen nicht Aufgaben oder Kosten entstehen, deren Umfang sie selbst nicht beeinflussen können. Auch hier muss gelten, dass wer befiehlt auch zahlt.
- *Strukturelle und organisatorische Anpassungen in Bezug auf die Sozialregionen (z.B. neue quantitative, qualitative, personelle und wirtschaftliche Vorgaben des Kantons, Grösse der Sozialregionen, Aufhebung des Obligatoriums zur Einsetzung von Sozialkommissionen)*
 - Einer Erhöhung der Einwohnerzahlen je Sozialregion stimmen wir nur zu, wenn dadurch nachweislich die Professionalität gesteigert und ein Effizienzgewinn erzielt wird. Die Zahl von 20'000 ist aus unserer Sicht letztlich eine politische bzw. strukturpolitische Grösse. Es gibt zwar nachvollziehbare fachliche Argumente für ausreichend grosse und professionell organisierte Sozialregionen. Eine hinreichende fachliche oder empirische Herleitung gerade der Schwelle von 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern besteht jedoch nicht. Auch aus dem kantonalen Benchmarking lässt sich kein entsprechender Nachweis ableiten. Die untersuchte Hypothese, wonach grössere Sozialregionen effizienter arbeiten, konnte weder bestätigt noch verworfen werden. Der entsprechende Bericht weist vielmehr darauf hin, dass weitere Faktoren wie Organisation, Prozesse und Kultur die Effizienz beeinflussen.
 - Es gilt positiv zu werten, dass die Einsetzung einer Sozialkommission freiwillig wird.
 - Die Regelungen zur Aufsicht durch den Kanton sind sinnvoll. Es ist wichtig, dass für die Erreichung einer Akzeptanz der Aufsicht bei den Einwohnergemeinden diese für die Festlegung der Verordnung angehört und ihre Anliegen ernst genommen werden.
- *Anpassung des Lastenausgleichs bezüglich Verwaltungskosten und organisatorische Spezialisierung in den Sozialdiensten)*
Die vorgesehenen Massnahmen zur Eliminierung von Fehlanreizen bei der Dossierführung und -abrechnung im Lastenausgleich sind sinnvoll. Die Anpassung darf nicht zu Mehrkosten bei den Einwohnergemeinden führen.
- *Neuregelung des Vollzugs des Lastenausgleichs Sozialhilfe sowie Einführung von Kürzungen im Lastenausgleich und den Abrechnungen im Bereich der Sozialhilfe, Konkretisierung des Sozialhilfebegriffs, Delegation von Sozialhilfeaufgaben an Dritte und visuelle Überwachung in den kantonalen Asylzentren*
 - Es ist für uns, insbesondere im Hinblick auf die Gemeinden, ein wichtiges Anliegen, dass in § 28septies aufgenommen wird, dass die Einwohnergemeinden/-kontrollen

informiert werden dürfen, wer Sozialhilfe bezieht. Nur so können die Einwohnerkontrollen ihre Aufgaben korrekt erfüllen und, wo vorgeschrieben, das Migrationsamt miteinbeziehen können.

- Die visuelle Überwachung in den kantonalen Asylzentren zum Schutz von sich korrekt verhaltenden Asylantinnen und Asylanten wie auch des Personals zwingend nötig und sinnvoll. Allenfalls ist eine Regelung zu suchen, für den Verdachtsfall von Straftaten, Belästigungen und Ähnlichem, da Betroffene sich oft lange nicht getrauen, solche Vorkommnisse zu melden.
- *Anpassungen bei der Instruktion und Unterstützung von privaten Mandatspersonen*
Bei der Festlegung der Abgeltung gemäss § 115 Abs. 6 EG ZGB sind die Einwohnergemeinden zwingend anzuhören. Es kann nicht sein, dass der Regierungsrat eigenmächtig die Höhe sowie die Modalitäten der Abgeltung festlegt.

Zu den Abklärungen gemäss Beschlussesentwurf 2

Von den vorliegenden Varianten im Beschlussesentwurf 2 sprechen wir uns für eine Abgeltung der Einwohnergemeinden durch den Kanton aus. Diese Variante entspricht dem Projekt «Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung», bei welchem die Zuständigkeiten klar aufgeteilt werden. Die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind dem Kanton zugeteilt worden. Zu den KES-Massnahmen gehören auch umfangreiche Abklärungen, damit die Behörde entscheiden kann. Die Verfahrensverantwortung und der Untersuchungsgrundsatz liegen gemäss Art. 446 ZGB bei der KESB. Wenn die operativen Abklärungen weiterhin – was fachlich Sinn macht – durch die Sozialregionen im Auftrag der KESB vorgenommen werden, ist die Finanzierung durch den Kanton folgerichtig. Es ist deshalb folgerichtig, wenn diese Kosten vom Kanton getragen werden. Wir begrüssen eine Pauschallösung, da sonst die administrativen Aufwände zu gross werden. Eine Pauschallösung erscheint uns auch administrativ zweckmässig.

Für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungseingabe danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Sig. Sabrina Weisskopf
Parteipräsidentin
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn

Sig. Marco Lupi
Fraktionssekretär
FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn